

DE

Asyl in Belgien

Das Generalkommissariat für
Flüchtlinge und Staatenlose

cgvs
rä

.be



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Mission und Werte	2
Struktur und Organisation	4
Asylverfahren	6
Anhörung und Untersuchung	8
Beschluss und Berufung	10
Partnerschaft und Koordination	12
Kontakt	14

Diese Broschüre ist eine Publikation von:

Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (CGVS)

World Trade Center, Turm II

Boulevard du Roi Albert II 26 A

B-1000 BRÜSSEL

Telefon +32 2 205 51 11

Telefax +32 2 205 51 15

www.cgvs.be

Verantwortlicher Herausgeber: Dirk Van den Bulck / CGVS

Redaktion: Dienststelle Kommunikation - Information - Presse / CGVS

Layout: Wim De Graeve, Dienststelle Kommunikation - Information - Presse / CGVS

Fotos: Wouter Van Vaerenbergh, An Michiels, Wim Cruysberghs

Veröffentlichungsdatum: August 2010

Gesetzliche Hinterlegung: D/2010/11542/1

Druck: de Bie, B-2570 DUFFEL

**Diese Publikation ist auch in französischer, niederländischer
und englischer Sprache erhältlich.**



Vorwort

Anlässlich des belgischen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union, der am 1. Juli 2010 begonnen hat, habe ich das Vergnügen, Ihnen mit dieser Broschüre den Auftrag des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlosen (CGVS) zu erläutern.

Das Asylrecht ist einer der Eckpfeiler der Europäischen Union. Seit seiner Gründung im Jahr 1988 trägt das CGVS in Belgien die erhebliche Verantwortung, zu bestimmen, ob ein Asylbewerber für einen internationalen Schutzstatus in Frage kommt oder nicht. Wir arbeiten ausgehend von einem ständigen Bewusstsein, dass wir uns täglich mit Menschen beschäftigen. Jede Entscheidung - positiv oder negativ - hat große Auswirkungen auf das Leben des Asylanten. Deshalb will das CGVS einen Asylantrag innerhalb einer **angemessenen Frist** prüfen. Unter Berücksichtigung der objektiven Situation im Herkunftsland und der individuellen Situation des Asylbewerbers. Effizienz und Qualität gehen dabei Hand in Hand.

Als Generalkommissar plädiere ich schon seit Jahren für eine weitere Harmonisierung der Asylverfahren der europäischen Mitgliedsstaaten, damit sich Europa gänzlich als **solidarischer Schutzraum** Geltung verschaffen kann. Wer wirklich Schutz benötigt, muss ihn bekommen. Ausgehend von einer globalen Vision in Bezug auf Asyl plädiere ich darüber hinaus für eine Politik, die dem Schutz von Flüchtlingen in ihrer Herkunftsregion Aufmerksamkeit widmet.

Ich möchte den Auftrag des CGVS mit Integrität und Überzeugung ausführen. Gemeinsam mit all meinen Mitarbeitern und in ständigem Dialog mit nationalen, europäischen und internationalen Partnern.

Dirk Van den Bulck
Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose

Mission und Werte

Das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose bietet **Schutz**

- für Ausländer mit einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (Flüchtlingsstatus) und
- für Ausländer, die ein reelles Risiko auf schwerwiegende Schäden haben (subsidiärer Schutzstatus).

Die Mitarbeiter des CGVS prüfen jeden Asylantrag

- gewissenhaft
- auf individuelle Art und Weise
- in Übereinstimmung mit den belgischen, europäischen und internationalen Normen.

Darüber hinaus stellt das CGVS Personenstandsdokumente an anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose aus.

Alle Mitarbeiter folgen den Werten und Haltungen gemäß der 'Charta' des CGVS.



Unparteilichkeit
Offenheit
Zuverlässigkeit

Entschlusskraft
Respekt
Integrität

Struktur und Organisation

Das CGVS ist die zentrale Asylinstanz in Belgien. Der Generalkommissar leitet die Organisation mit Unterstützung von zwei Stellvertretern. Auf völlig **unabhängige Art und Weise** treffen sie Entscheidungen in individuellen Asylakten.

Für die Ausführung seines Auftrags bekommt das CGVS vom Föderalen öffentlichen Dienst für Inneres Personal und Mittel zur Verfügung gestellt.

Das CGVS beschäftigt rund **400** Mitarbeiter. Der Großteil ist für die Beurteilung von Asylanträgen verantwortlich. Der juristische Dienst, der Dokumentation- und Forschungsdienst (Cedco) und Koordinatoren, die auf spezifische Themen, wie beispielsweise Gender und unbegleitete minderjährige Ausländer spezialisiert sind, unterstützen die Asylmitarbeiter mit ihrer Expertise.

Die Festlegung, wer für den Schutz in Frage kommt, **ist eine komplexe Aufgabe** und erfordert viel Wissen. Die Förderung von Sachkenntnis und Spezialisierung ist folglich entscheidend. Dies erfolgt unter anderem mittels des European Asylum Curriculum – EAC. Das EAC-Programm bezweckt langfristig die Ausbildung von Mitarbeitern der verschiedenen Asylinstanzen der EU-Mitgliedsstaaten auf dieselbe Art und Weise und ausgehend von denselben Prinzipien. Das Wissens- und Lernzentrum (KLC) ist innerhalb des CGVS für die Ausbildung der Mitarbeiter zuständig.



© An Michiels



Foto: Kürzlich eingestellte Asylmitarbeiter absolvieren in Anwesenheit der Europakommissarin für Inneres, Cecilia Malmström (1) und des belgischen Staatssekretärs für Migration und Asylpolitik, Melchior Wathelet (2) die Schulung 'Inclusion' des European Asylum Curriculum (EAC). Ebenso am Foto: Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, Dirk Van den Bulck (3), die stellvertretenden Kommissare für Flüchtlinge und Staatenlose, François Bienfait (4) und Eva Vissers (5) und Koordinator ONPRA Burundi (Office National de Protection des Réfugiés et Apatrides), Didace Nzikoruriho (6).
CGVS, Brüssel, 5. Juli 2010.

5

Generalkommissariat
für Flüchtlinge und Staatenlose

Asylverfahren

Ausländergesetz

Das 'Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern', das so genannte Ausländergesetz, legt den Verlauf des Asylverfahrens fest. Das Gesetz wurde im Laufe der Jahre mehrere Male angepasst, um die veränderten Realitäten und die Umsetzung der europäischen Gesetzgebung zu berücksichtigen. Die letzte große Reform fand im Jahr 2006 statt, wobei unter anderem der subsidiäre Schutzstatus in die belgische Gesetzgebung aufgenommen wurden. Gleichzeitig wurde das Asylverfahren gestrafft.

Registrierung und vorhergehende Untersuchung

Der Asylbewerber reicht bei seiner Ankunft in Belgien einen Asylantrag beim **Ausländeramt** (DVZ) ein. Der DVZ registriert den Antrag und nimmt Aussagen über die Identität und den Reiseweg des Asylbewerbers entgegen. Der DVZ ermittelt auch die Basismotive für die Flucht. Der DVZ nimmt Fingerabdrucke vom Ausländer, um zu prüfen, welcher EU-Mitgliedsstaat für die Asylprüfung verantwortlich ist (Dublin- und Eurodac-Verfahren). Wenn der Asylbewerber bereits zuvor einen Antrag in Belgien eingereicht hat und keine neuen Elemente vorlegt, die auf eine begründete Angst vor Verfolgung oder ein reelles Risiko bei Rückkehr schließen lassen, weigert sich der DVZ, den Asylantrag in Erwägung zu ziehen.

6

Untersuchung

Der DVZ übermittelt den Asylantrag für eine detaillierte Untersuchung an das **Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose**.

Berufung

Der Asylbewerber kann beim **Rat für Ausländerstreitsachen** eine Berufung gegen eine negative Entscheidung des CGVS einlegen.

Aufnahme

Die Föderale Agentur für die Aufnahme von Asylbewerbern (**Fedasil**) teilt dem Asylbewerber während der Prüfung seines Asylantrags einen Platz in einer Betreuungseinrichtung zu. Der Asylbewerber hat dann Anspruch auf materielle, medizinische, soziale und rechtliche Begleitung.



© Wouter Van Vaerenbergh

Anhörung und Untersuchung

Das CGVS ist die einzige Asylinstanz in Belgien, die zuständig ist für die **inhaltliche Prüfung** des Asylantrags.

Zuerst beurteilt der Asylmitarbeiter, ob der Ausländer in seinem Herkunftsland aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung, oder weil er zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine begründete Furcht hat (**Genfer Abkommen**).

Wenn der Asylantrag nicht den Bedingungen des Abkommens entspricht, prüft der Asylmitarbeiter während desselben Verfahrens, ob für den Asylbewerber ein reelles Risiko auf ernstem Schaden bei der Rückkehr in sein Land besteht (**subsidiärer Schutzstatus**).

Anhörung

Jeder Asylbewerber kann während einer ausführlichen Anhörung die Gründe für seine Flucht erläutern.

Ein universitärer Mitarbeiter leitet die Anhörung. Er ist auf die Herkunftsregion des Asylbewerbers, den er befragt, **spezialisiert**.

Im Jahr 2009 nahm das CGVS 50 neue **Lokale** in Gebrauch. Durch ihre Aufstellung und ihr Design tragen sie zu guten Anhörungsbedingungen bei.

Häufig findet die Anhörung in Anwesenheit eines **Dolmetschers** statt, der die Sprache des Asylbewerbers beherrscht. Rund 170 Dolmetscher (Sebständige) führen ihren Auftrag auf neutrale Art und Weise aus. Auch ein **Rechtsanwalt** oder eine Vertrauensperson können der Anhörung beiwohnen.

Von jeder Anhörung wird ein detaillierter **Bericht** erstellt.

8

Prüfung

Der Mitarbeiter stellt die Erklärungen des Asylbewerbers der objektiven Situation im Herkunftsland gegenüber. Er prüft die Aussagen auch auf **Glaubwürdigkeit**.



Forscher des Dokumentations- und Forschungsdienstes (Cedoca) liefern maßgeschneiderte Länderinformationen (= **Country of Origin Information** oder COI) an. Jährlich erstellt Cedoca rund 150 thematische Vermerke und antwortet auf mehr als 2000 schriftliche Fragen in Bezug auf individuelle Asyldossiers. Die Forscher organisieren jährlich rund 40 ländergebundene Schulungen für Asylmitarbeiter.

Wenn möglich finden **Fact Finding Missions** in den Herkunftsregionen statt, um zusätzliche Forschungsarbeiten auszuführen.

Wenn der Asylmitarbeiter **Betrug** feststellt, kann dies zu einer ablehnenden Entscheidung führen.

Beschleunigtes Verfahren

Das CGVS behandelt einen Asylantrag einer Person aus einem EU-Mitgliedsstaat oder einem beitrittswilligen Staat mittels eines beschleunigten Verfahrens.

Verletzliche Gruppen

Das CGVS widmet während der Anhörung und auch später bei der Beurteilung des Asylantrags den verletzlichen Gruppen besondere Aufmerksamkeit. Dazu gehören z.B. unbegleitete minderjährige Ausländer, Opfer von Menschenhandel und Personen mit geschlechtergebundenen Fluchtmotiven (z.B. sexuelle Veranlagung) oder mit mentalen/psychiatrischen Erkrankungen.

Entscheidung und Berufung

Jede Asylentscheidung wird **ausführlich begründet** und von einem Supervisor nachgeprüft.

Es gibt mehrere Arten von Entscheidungen.

- Das CGVS **bewilligt den Flüchtlingsstatus**, im Jahr 2009 – 2010 (bis Juli) hauptsächlich an Personen aus Irak, Guinea, Russland, China und Afghanistan.
- Das CGVS **bewilligt den subsidiären Schutzstatus**, im Jahr 2009-2010 (bis Juli) hauptsächlich an Personen aus Irak, Afghanistan und Somalia.
- Im Jahr 2009-2010 (bis Juli) traf das CGVS in zwei von drei Asylanträgen die Entscheidung, die Anerkennung des Flüchtlingsstatus und die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus **abzulehnen**.
- Manchmal beschließt das CGVS die **Einziehung oder Aufhebung** eines Schutzstatus.
- Wenn es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass der Asylbewerber Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verübt hat, kann das CGVS ihn vom Schutzstatus **ausschließen**.

Behandlungsfrist

Im Jahr 2009 erhielt einer von drei Asylbewerbern eine Entscheidung innerhalb von 3 Monaten nach der Einreichung des Antrags. Für ein weiteres Drittel traf das CGVS die Entscheidung innerhalb von 3 bis 6 Monaten. In einigen komplexen Fällen dauert es länger, bevor das CGVS eine Entscheidung trifft.



Berufung

Nach einer negativen Entscheidung kann der Asylbewerber eine aufschiebende Berufung beim **Rat für Ausländerstreitsachen** (RvV) einlegen. Dieses Verfahren verläuft schriftlich. Es findet eine öffentliche Sitzung statt, bei der im Prinzip lediglich die Argumente zum Zug kommen, die schriftlich erläutert wurden.

- Der Richter des RvV kann den Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus bewilligen oder ablehnen.
- Wenn der Richter urteilt, dass die Prüfung durch das CGVS unvollständig ist oder substantielle Fehler enthält, erklärt er die Entscheidung für ungültig. Das CGVS muss die Prüfung dann wieder aufnehmen und eine neue Entscheidung treffen.

Der Asylbewerber kann eine negative Entscheidung des RvV nur noch vor dem **Staatsrat** anfechten. Dies erfolgt über ein spezielles Filterverfahren. Der Staatsrat beurteilt nicht den Inhalt des Dossiers, sondern prüft lediglich, ob die Entscheidung des RvV mit dem Gesetz übereinstimmt.

Bei Nichtbewilligung eines Asylantrags erteilt die das Ausländeramt dem Asylbewerber den Befehl, das belgische Hoheitsgebiet zu verlassen. Wenn der Ausländer diesem Befehl nicht freiwillig Folge leistet, kann der DVZ ihn gezwungen entfernen.

Partnerschaft und Koordination

Das CGVS steht dem Asylbewerber während seines Asylverfahrens so gut wie möglich bei. Wir **beraten** folglich regelmäßig mit allen beteiligten Akteuren. Unsere wichtigsten Partner sind: das Ausländeramt, Fedasil (Föderale Agentur für die Aufnahme von Asylbewerbern), Rotes Kreuz, Anwaltschaft, die nationalen und internationalen Flüchtlingsorganisationen, die Dienststelle Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer und die Vertreter von UNHCR und IOM (die Internationale Organisation für Migration).

Eine gute **Weiterleitung von Informationen** an den Asylbewerber und den Bürger ist ebenso entscheidend. Die Dienststelle Kommunikation - Information - Presse entwickelt unterschiedliche Kommunikationsträger, maßgeschneidert für die Zielgruppe, wie beispielsweise Broschüren, eine mehrsprachige Website, mündliche Informationssitzungen und eine DVD. Häufig tut sie dies in Zusammenarbeit mit oben genannten Partnern.

Koordinierte Herangehensweise

Das CGVS misst der Entwicklung einer globalen, koordinierten Herangehensweise des Asylproblems viel Bedeutung bei. Der Dienst für Internationale Beziehungen vertritt das CGVS in europäischen und internationalen Foren und liefert unterstützende Arbeit, ausgehend von drei Pfeilern:

- Ausarbeitung von **Gesetzgebungsinitiativen**, wie beispielsweise EU-Richtlinien in Bezug auf Asyl.
- **Solidarität**, sowohl mit Drittländern als auch zwischen EU-Mitgliedstaaten untereinander steht im Mittelpunkt. Komplementär zum nationalen Asylverfahren plädiert das CGVS für die Einführung einer Neuansiedlungspolitik in Belgien. Es setzte sich gemeinsam mit den Partnern für das erste Pilotprojekt zur Neuansiedlung von 47 irakischen Flüchtlingen



Foto: Der Hohe Flüchtlingskommissar der UN António Guterres spricht während eines Besuchs des CGVS zu den Mitarbeitern. CGVS, Brüssel, 2. Februar 2010.

aus Flüchtlingslagern in Syrien und Jordanien im Jahr 2009 ein. Dieses Projekt wurde positiv evaluiert.

- Darüber hinaus ist das CGVS aktiv an zahlreichen konkreten internationalen Projekten **praktischer Zusammenarbeit** beteiligt, wie z.B. Austausch von Expertise im Rahmen von Eurasil, Temporary Desk on Iraq (TDI) und European Asylum Curriculum (EAC). Die Institutionalisierung dieser Ad hoc-Kooperationsformen in einem Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) mit Sitz in Malta ist ein großer Schritt vorwärts in Richtung eines Gemeinschaftlichen Europäischen Asylsystems. Das CGVS möchte daran vollauf mitwirken.

Kontakt

Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose

Adresse

World Trade Center, Turm II
Boulevard du Roi Albert II 26 A
B-1000 BRÜSSEL

Telefon

+32 2 205 51 11

Telefax

+32 2 205 51 15

e-mail

cgvs.info@ibz.fgov.be

Webseite

www.cgvs.be (verfügbar auf Niederländisch,
Französisch und Englisch)

Pressekontakt

cgvs.info@ibz.fgov.be

Kontakt Dienst für Internationale Beziehungen

cgra-cgvs.international@ibz.fgov.be